

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabestatus: 01

Seite: 1 von 8

ALLGEMEINES

Die Arbeitsanleitung zum „**Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb**“ gibt den Standard vor, ab welchen Abweichungen Maßnahmen (Handlungspläne) getroffen werden sollten bzw. bei gesetzlichen Vorgaben getroffen werden müssen.

Die Betriebserhebungen im Rahmen der TGD-Visiten dienen dem Controlling (Eigenkontrolle) und nicht der Kontrolle und sind somit Bestandteil eines Qualitätssicherungskonzeptes. Das System der ständigen Verbesserung funktioniert nur, wenn Mängel oder Schwachstellen ehrlich dokumentiert, Handlungspläne zur Verbesserung erarbeitet und dann umgesetzt werden.

Die Arbeitsanweisungen sind tabellarisch aufgebaut. Die Spalten haben folgenden Inhalt:

1. Protokollpunkt: entspricht dem Wortlaut des Erhebungsprotokolls
2. Protokollpunkt in Ordnung/kein Mangel: In dieser Spalte sind die Anforderungen angeführt, die für ein Ankreuzen des „Ja“ Voraussetzung sind, bzw. die zutreffen müssen, damit kein Mangel vorliegt.
3. Gesetzliche Grundlagen: Wenn die Anforderungen zu einem Protokollpunkt gesetzlich geregelt sind, ist in dieser Spalte der Verweis auf den entsprechenden Gesetzestext angeführt.
4. Protokollpunkt nicht in Ordnung/Mangel vorhanden: In dieser Spalte ist festgelegt, ab wann Handlungsbedarf zur Beseitigung eines Mangels besteht (bzw. „Nein“ angekreuzt werden sollte, bzw. ein Mangel vorhanden ist)
5. Handlungsplan: Hier ist festgelegt, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, wenn Handlungsbedarf besteht.

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabezustand: 01

Seite: 2 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
1. Arzneimitteldokumentation und -anwendung				
1.1. Betriebsregister vorhanden	Alle Dokumente betreffend Arzneimittelanwendung sind ordnungsgemäß aufbewahrt. Dazu zählen Abgabebelege, Behandlungsbelege, Arbeitsanweisungen und Rückgabebescheinigungen.	Rückstandskontrollverordnung §12 Abs.1 und Abs.2 TGD-Verordnung §6	Aufzeichnungen mangelhaft	Sofortige Behebung oder Anwendung von Medikamenten durch LW bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt
1.2. Anwendung laut Therapieanweisung dokum.	Der Tierhalter dokumentiert Zeitpunkt, Art der Behandlung, Identität der Tiere und Wartezeit noch am Tage der Behandlung im betriebseigenen Register. Die Art der Behandlung erfolgt nach den Anweisungen des Tierarztes. Auch die Anwendungen von TAM ohne Wartezeit sind dokumentiert.	Rückstandskontrollverordnung §12 Abs.1 und Abs.2 TGD-Verordnung §6 Abs.2	Aufzeichnungen mangelhaft	Sofortige Behebung oder Anwendung von Medikamenten durch LW bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt
1.3. Anwendungstechnik in Ordnung	FAM werden ordnungsgemäß hergestellt und so verabreicht, dass jedes Tier die ihm zugedachte Menge an Arzneimittel erhält. Der Landwirt verabreicht Injektionspräparate in hygienisch und technisch einwandfreier Art und Weise. (Injektionsstelle, Nadel angepasst an Tierkategorie, Nadelwechsel nach Tiergruppe,...)		FAM werden ungenau zugeteilt (Herstellung, Verabreichung) Falsche Injektionstechnik, unhygienisch	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von FAM bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt • Schulung des Landwirtes
1.4. Lagerung der Medikamente/ Instrumente in Ordnung	Die Instrumente (Injektionsbesteck) werden sauber aufbewahrt. Die Lagerung der Medikamente erfolgt gemäß der Fachinformation und den Anweisungen des Tierarztes. TAM sind getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unter Verschluss (nicht jedermann zugänglich/nicht in offenen Regalen) gelagert.	TGD-Verordnung §6 Abs.1 Anlage der TGD-Verordnung, Kapitel 1, Art.3 Z16	Instrumente verschmutzt	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung des Landwirtes • Bei wiederholtem Auftreten keine Abgabe von Injektabilia
			Keine Kühlung der Medikamente (wo es fachlich notwendig) Lagerung der Medikamente nicht getrennt von Lebens- und Futtermitteln bzw. nicht unter Verschluss	Abgabe von Medikamenten bis zur Beseitigung nicht erlaubt

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabezustand: 01

Seite: 3 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
1.5. Kennzeichnung behandelter Tiere in Ordnung	Jedes behandelte Tier ist zumindest in der Wartzeit identifizierbar (Ohrmarkennummer, Tätowiernummer, sonstige Einzeltierkennzeichnung wie z.B. Viehstift, Spray). Bei Gruppenbehandlungen kann die Einzeltierkennzeichnung durch Markierung oder Benennung der Bucht, des Stalles usw. ersetzt werden. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten angeführt sind, zu ermöglichen.	Tierkennzeichnungsverordnung §1, Art.2 Anlage der TGD-Verordnung Kapitel 1 Art.3 Z3	Identifizierung nicht nachvollziehbar	Anwendung von Medikamenten durch LW bis zur Beseitigung des Mangels nicht erlaubt
2. Tierschutz				
2.1. keine schwerwiegenden Verstöße	Die Tierhaltung erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes. Der Zustand der Tiere ist in Ordnung. Auch kranke Tiere werden entsprechend ihrem Zustand versorgt.	Tierschutzgesetz §5 Strafgesetzbuch §222	Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst der Tiere liegt vor durch Vernachlässigung oder widrige Umweltverhältnisse. z.B. extreme Unterernährung, Vernachlässigung kranker Tiere,...)	Unverzögliche Meldung an den TGD
2.2. keine augenscheinlichen Mängel	Es liegen keine offensichtlichen Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen vor.	1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5	Offensichtlicher Verstoß gegen die Tierhaltungsverordnung (z.B. kein Beschäftigungsmaterial, offensichtlich zu hohe Besatzdichte, Kastration nach der 1. Lebenswoche,...).	<ul style="list-style-type: none"> • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels • Erfolgt keine Beseitigung des Mangels – Meldung an TGD
3. Tiergesundheitsstatus				
3.1. Klinisch frei von Ektoparasiten	Die Tiere weisen keine Läuse auf und es gibt keine Anzeichen von Räude.		Läuse, klinisch erkennbare Räude (vermehrter Juckreiz; Borkenbildung an der Innenseite der Extremitäten, Ohren, Rücken, Schwanzansatz; rote Papeln an der Innenseite der Extremitäten, Bauch)	Therapie oder Sanierung
3.2. Klinisch frei von PAR (Rhinitis atrophicans)	Die Tiere weisen keine Anzeichen von Rhinitis atrophicans auf.		Gehäuftes Auftreten von klinisch manifester PAR (verbogener Rüssel, Verkürzung des Oberkiefers, Nasenbluten)	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabezustand: 01

Seite: 4 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
3.3. Atemwegserkrankungen kein Bestandsproblem	Die Tiere zeigen kein gehäuftes Auftreten von Atemwegserkrankungen und werden nicht routinemäßig gegen Atemwegserkrankungen therapiert.		Atemwegsprobleme bei > 10% der Mastschweine	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.4. Durchfall kein Bestandsproblem	Die Tiere zeigen kein gehäuftes Auftreten von Durchfall und werden nicht routinemäßig gegen Durchfall therapiert.		Durchfall bei > 5% der Mastschweine	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.5. Ödemerkrankung kein Bestandsproblem	Ödemerkrankungen treten allenfalls sporadisch auf und die Tiere werden nicht routinemäßig gegen Ödemkrankheit therapiert.		> 1% der Tiere mit Ödemkrankheit	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.6. Kümmerer kein Bestandsproblem	Die Tiere zeigen eine gleichmäßige Gewichtsentwicklung. Nur selten kündigt ein Tier.		> 2% der Tiere kümmern	<ul style="list-style-type: none"> • Ätiologie abklären • Handlungsplan erstellen (Management, Prophylaxe)
3.7. Gelenkerkrankungen	Es gibt kein gehäuftes Auftreten von Gelenkerkrankungen und die Tiere werden nicht routinemäßig gegen Gelenkerkrankungen therapiert.		>2% der Tiere mit Gelenkerkrankungen	Erstellung eines Handlungsplans (Prophylaxe, Therapie, Managementmaßnahmen)
3.8. Kannibalismus kein Bestandsproblem	Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen kommt nicht vor.		Kannibalismus kommt vor	<ul style="list-style-type: none"> • Ätiologie abklären • Handlungsplan erstellen (Management, Prophylaxe)
3.9. Technopathien	Es treten keine oder nur vereinzelt Technopathien ggr. Ausmaßes auf. Technopathien sind Veränderungen und Schäden am Tier durch Haltungs- und Aufstallungsmängel.	Tierschutzgesetz §18 Art. 2 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Z 2.2.1	Schwerwiegende Verletzungen (Tierschutzrelevante Fälle) Bestandsproblem: z.B. massive Schürfwunden, Schleimbeutelbildungen an den Extremitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels festlegen (ev. Spezialberatung veranlassen) • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
3.10. Abszesse kein Bestandsproblem	Die Tiere weisen keine Abszesse auf.		Abszesse bei > 2% der Tiere z.B. Kastrationsabszesse und Abszesse im Nackenbereich durch die Verabreichung von Injektionen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung: Instrumente, Arbeitsweise, allgemeine Hygiene • Ev. Schulung des Landwirtes • Vakzine- und Arzneimittelwahl überprüfen
3.11. Andere Erkrankungen kein Bestandsproblem	Andere Erkrankungen treten nicht als Bestandsproblem auf.		Gehäuftes Auftreten	<ul style="list-style-type: none"> • Ätiologie abklären • Handlungsplan erstellen

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabezustand: 01

Seite: 5 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
4. Hygiene				
4.1. Umkleideraum vorhanden	In Stallnähe steht ein sauberer Umkleideraum zur Verfügung.		Kein Umkleideraum	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
4.2. Betriebseigene Kleidung vorhanden	Für betriebsfremde Personen, die die Ställe betreten, steht saubere, betriebseigene Bekleidung (Overall, Stiefel) zur Verfügung und wird von diesen Personen auch verwendet.		Keine betriebseigene Kleidung/wird nicht verwendet	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
4.3. Nager-/Ungeziefer-/Fliegenbekämpfung in Ordnung	Schadnagerbekämpfung wird durchgeführt (Köderkästen etc.) keine Beeinträchtigung der Schweine durch Ungeziefer und Fliegen		Keine Schadnagerbekämpfung; Beeinträchtigung der Schweine durch Ungeziefer und Fliegen	Handlungsplan erstellen (Management, Prophylaxe, gezielte Bekämpfung)
4.4. keine Hygieneprobleme durch sonstige Tiere	Es gibt keine Gesundheitsgefährdung der Schweine durch sonstige im Stall anzutreffende Tiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.). Hunde und Katzen werden regelmäßig entwurmt.		Gesundheitsprobleme bei Schweinen durch Hunde, Katzen, Vögel	Verhindern, dass sonstige Tiere in den Stall gelangen
4.5. Reinigung/Desinfektion nach jedem Ausstallen	Der Stall wird vor jeder neuen Belegung gründlich gereinigt und, wenn erforderlich, desinfiziert.		Verschmutzte Stallungen vor der Neubelegung	<ul style="list-style-type: none"> • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels • Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans
4.6. Absonderung kranker Tiere möglich	Kranke Tiere können, wenn die Therapie oder der schlechte Gesundheitszustand dies erfordert, gesondert aufgestellt und betreut werden.	Tierschutzgesetz §15 TGD-Verordnung Kap. 1, Art. 3 Z 3	Keine geeigneten Krankenbuchten vorhanden	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
4.7. Kadaverlagerung in Ordnung	Verendete Tiere werden bis zur Abholung durch die TKV abgedeckt und absondert von den anderen Tieren gelagert. Ein geschlossener Behälter ist zu empfehlen.	Länderspez. Bestimmungen z.B. OÖ. Tiermaterialienverordnung § 5	Verendete Tiere werden nicht absondert und abgedeckt	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
5. Fütterung				
5.1. Futterlagerung in Ordnung	Das Futter wird sauber und trocken gelagert, jedoch nicht im Stall. Das Futter weist grobsinnlich keine Mängel auf.	Tierschutzgesetz §17 Art. 4	Grobsinnlich verunreinigtes oder verpilztes Futter im Lager	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabestatus: 01

Seite: 6 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
5.2. Fütterungshygiene in Ordnung	Futterschalen/Barren und sonstige Fütterungsvorrichtungen (Anmischbehälter, Leitungen,...) werden regelmäßig von Futterresten und Schmutz gereinigt.	Tierschutzgesetz §17 Art. 5	Verschimmelte, alte Futterreste im Fütterungssystem	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
5.3. Wasserversorgung in Ordnung	Den Tieren steht ganztägig Frischwasser in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Tränkeeinrichtungen sind funktionsfähig und können von den Tieren bedient werden.	Tierschutzgesetz &17 Art. 3	Frischwasser nicht ad libitum Zu geringe Durchflussmenge Nicht an Tiergröße angepasste Montagehöhe der Tränker	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
6. Management				
6.1. Rein/Raus	Die Belegung des Stalles ist so organisiert, dass jeder Raum/jede Kammer auf einmal mit Schweinen beschickt wird. Erst wenn der Raum wieder leer, gewaschen und trocken ist, werden erneut Schweine eingestallt.		Kontinuierliche Belegung des Maststalles Zurücksetzen von Schweinen in eine Gruppe jüngerer Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Information des Landwirtes über großes Risiko der Krankheitsübertragung Aufforderung eine Rein/Raus Belegung durchzuführen
6.2. kontinuierlich	Es gibt keine räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Altersgruppen.			Information des Landwirtes über großes Risiko der Krankheitsübertragung
6.3. Leistungsdaten vorhanden	Es existieren Aufzeichnungen über die biologischen Leistungen der Tiere (tägl. Lebendmassezunahmen, Futtermittelverwertung, Ausfälle,..)		Keine Leistungsdaten vorhanden bzw. nicht ausgewertet	<ul style="list-style-type: none"> Information des Landwirtes über Wichtigkeit der Leistungsdaten (z.B. Erfolg nach Ergreifung bestimmter Maßnahmen erkennbar, Gesundheitsprobleme quantifizierbar) Aufforderung Leistungsdaten zu erheben und auszuwerten
6.4. Ausfälle kein Bestandsproblem	Ausfälle treten allenfalls sporadisch auf		> 3% Ausfälle	<ul style="list-style-type: none"> Ätiologie abklären Handlungsplan erstellen
7. Haltung				
7.1. keine sichtbaren Schäden bei der Aufstallung	Die Aufstallungseinrichtungen (Fütterungs-, und Tränkeeinrichtungen, Abtrennungen der einzelnen Buchten,..) weisen keine sichtbaren Schäden auf.	Tierschutzgesetz §18 Art. 2	Schäden vorhanden, die zur Beeinträchtigung der Tiere führen können (Verletzungen, Beeinträchtigung der Futter-/Wasserversorgung, Entmistung, Stallklima)	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabezustand: 01

Seite: 7 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
7.2. keine sichtbaren Schäden beim Boden	Am Boden sind keine sichtbaren Schäden vorhanden.	Tierschutzgesetz §18 Art. 2 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Z 2.2.1	Schäden vorhanden, die zur Beeinträchtigung der Tiere führen können (ausgebrochene Spalten, schlecht verlegt, zu rau, zu glatt,...)	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
7.3. Belegdichte in Ordnung	bis 50 kg 0,40m ² /Tier bis 85 kg 0,55m ² /Tier bis 110 kg 0,70m ² /Tier über 110 kg 1,00m ² /Tier Bei hohen Stalltemperaturen ist Besatzdichte verringert od. Abkühlungsmöglichkeit geschaffen.	1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5, 5.2.	Überbelegung Zu kleine Liegefläche (z.B. Außenklimastall,...)	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
7.4. Tier/Fressplatzverhältnis in Ordnung	Rationierte Fütterung 1 Fressplatz/Tier Vorratsfütterung (Trockenfutter) 1 Fressplatz/4Tiere Vorratsfütterung (Feucht-, Breiautomat).. 1 Fressplatz/8Tiere An die Tiergröße angepasste Fressplatzbreiten sind gewährleistet.	1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Art. 2.8.	Zu wenig Fressplätze Zu schmale Fressplätze	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
7.5. Tier/Tränkeverhältnis in Ordnung	1 Nippeltränke / 10 Tiere Bei Brei- od. Flüssigfütterung mind. 1 Tränke getrennt von der Fütterungseinrichtung vorhanden	Keine, lt. Tierschutzgesetz: ...ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser.; Die Angaben in der Spalte „Protokollpunkt in Ordnung“ gelten als Empfehlungen.	Kein ständiges Frischwasserangebot Zu wenig Tränken	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung über die Notwendigkeit von ausreichend Frischwasser für die Tiere • Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
8. Stallklima				
8.1. Komforttemperatur	Die Temperatur im Stall entspricht den Erfordernissen der Tiere in Abhängigkeit von Alter und Aufstallungsart.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5	Die Tiere liegen in Haufenlage, zittern oder sie hecheln.	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
8.2. Lüftungssystem in Ordnung	Das Lüftungssystem sorgt für eine zulässige Luftgüte (Schadstoffgehalt/Feuchtigkeit grobsinnlich beurteilt), ohne dass Zugluft im Tierbereich auftritt.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5 1. Tierhaltungsverordnung Anlage 5 Z 2.4.	Schlechte Luftgüte, Zugluft	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
8.3. Alarmanlage bei Zwangslüftung vorhanden	Eine Alarmanlage, die den Betriebsführer über einen Ausfall der Lüftungsanlage informiert, ist vorhanden und funktionstüchtig.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5	Keine Alarmanlage vorhanden	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels

Arbeitsanleitung zum Betriebserhebungsprotokoll - Schweinemastbetrieb

Ausgabedatum: 30.05.2005

Ausgabestatus: 01

Seite: 8 von 8

Protokollpunkt	Protokollpunkt in Ordnung/ Kein Mangel	Gesetzliche Grundlage	Protokollpunkt nicht i. O./ Mangel vorhanden	Handlungsplan
8.4. Notlüftungssystem bei Zwangslüftung vorhanden	Bei Ausfall der Zwangslüftung kann über eine Notlüftung für eine ausreichende Mindestluftzufuhr in den Stall gesorgt werden. Auch Türen und Fenster werden als Notlüftung angesehen.	Tierschutzgesetz §18 Art. 5	Kein Notlüftungssystem vorhanden	Fristvereinbarung zur Beseitigung des Mangels
9. Gesundheitsprogramme				
9.1. Impfprogramme	Regelmäßig durchgeführte Impfungen sind zu vermerken.			
9.2. Einstellungs- behandlung	Die Durchführung einer Einstellungsbehandlung ist zu vermerken.			
9.2. Ektoparasiten- behandlung	Eine planmäßige Ektoparasitenbehandlung wird durchgeführt.			
9.3. Entwurmung	Die Tiere werden regelmäßig entwurmt.			
9.4. Andere Programme	Werden andere, als die bisher angeführten Gesundheitsprogramme durchgeführt, so sind diese zu nennen.			
Anmerkungen	Hier werden Mängel, falls erforderlich, beschrieben und Handlungspläne zur Beseitigung der Mängel schriftlich festgehalten. Der Landwirt erhält dadurch ein Konzept für die weitere Vorgangsweise.			
Empfohlene diagnostische Maßnahmen	Hier wird festgehalten, durch welche Proben eine Abklärung eines eventuell vorhandenen Gesundheitsproblems erfolgt.			
Unterschrift Landwirt Unterschrift Tierarzt	Landwirt und Tierarzt bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.			

Abkürzungsverzeichnis:

i.O. in Ordnung
TAM Tierarzneimittel
LW Landwirt
FAM Fütterungsarzneimittel